

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. November 1992	Nr. 48
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Pentachlorphenolverbotsverordnung. Vom 27. Oktober 1992 .	1070
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“. Vom 28. September 1992	1070
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Umgestaltung der Landstraße I. Ordnung 165 (Ludweiler Straße, Rathausstraße) auf eine Länge von 594 m, von km 0 + 0,00 bis km 0 + 594, und der Landstraße II. Ordnung 271 (Hallerstraße, Schaffhauser Straße) auf eine Länge von 320 m, von km 0 + 0,00 bis km 0 + 166 (Hallerstraße) und von km 0 + 0,00 bis km 0 + 150 (Schaffhauser Straße), in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Wehrden, einschließlich des Neubaus der Saarbrücke Wehrden (Rathausstraße), des Neubaus der Rosselbrücke (Hallerstraße) und des Neubaus einer Fuß- und Radweg-Unterführung der Bundesbahnstrecke Saarbrücken-Überherrn, bei Bahn-km 12,940, innerhalb der Gemarkungen Völklingen und Wehrden. Vom 23. Oktober 1992	1074
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für die Anlegung eines kombinierten Rad- und Gehweges entlang der Landstraße II. Ordnung 222 im Bereich der Gemeinde Kirkel, zwischen dem Ortsteil Limbach (Bliesberger Hof) und dem Stadtteil Beeden der Kreisstadt Homburg, auf eine Länge von 754 m, einschließlich dem Umbau der Einmündung der Landstraße II. Ordnung 217 in die Landstraße II. Ordnung 222 und dem Bau einer Mittelinsel am Ortseingang Limbach, innerhalb der Gemarkung Limbach. Vom 27. Oktober 1992	1074
Stiftungsgeschäft „Albert-Weisgerber-Stiftung“	1075
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1078 bis 1092
Bekanntmachung der Saarland-Spielbank GmbH	1083
Bekanntmachung der Saarland-Sporttoto GmbH	1083
Bekanntmachung der DEKRA-ETS — Gesellschaft für Technische Sicherheit mbH, Saarbrücken	1083
Bekanntmachung der Jahresbilanz der Bürgschaftsgesellschaft des saarländischen Handwerks mbH, Saarbrücken	1084
Bekanntmachung der Jahresbilanz der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Kreditgarantiegemeinschaft für Industrie und Handel, Saarbrücken	1086
Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes für das Saarland über den Erlaß einer Unfallverhütungsvorschrift	1088
Bekanntmachung der Landeshauptstadt Saarbrücken über den Verlust eines Dienstsiegels	1088

I. Amtliche Texte

319 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Pentachlorphenolverbotsverordnung

Vom 27. Oktober 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1992 (Amtsbl. S. 594), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Pentachlorphenolverbotsverordnung (PCP-V) vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235):

§ 1

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Pentachlorphenolverbotsverordnung ist das Ministerium für Umwelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. Oktober 1992

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Für Läßle Kasper	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Leinen
Für Granz Prof. Dr. Breitenbach	

301 Verordnung über das Naturschutzgebiet Schatterberg/Primsaue Schartenmühle

Vom 28. September 1992

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 35 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schmelz zwischen den Ortsteilen Michelbach und Limbach. Es umfaßt folgende Grundstücke:

in der Gemeinde Schmelz

Gemarkung Außen,

Flur 7,

Teil der Parzelle Nr. 188/9;

Flur 8,

Nr. 56/17, 104/3, 125 bis 139, 124/2, 123/2, 122/2, 121/2, 120/2, 119, 144/118, 143/118, 114 bis 117, 113/2, 112/2, 111/2, 108/4, 106/2 sowie Teile der Parzellen Nr. 56/19, 56/15;

Flur 9,

Nr. 81/67;

Gemarkung Limbach,

Flur 18,

Nr. 432/34, 34/2, 531/33, 37/1, 526/40, 517/40, 518/41, 525/41, 524/42, 42/1, 424/57, 84/1, 248/83, 347/89, 82, 348/81, 80/1, 361/80, 351/79, 362/77, 353/77, 354/76, 75/1, 360/75, 355/76, 362/75, 358/75, 359/75, 70 bis 73, 68/1, 67, 66, 65, 63/1, 59 bis 62, 364/106, 382/85, 368/107, 44 bis 46, 48 bis 51, 203/52, 53, 56/1

sowie Teile der Parzellen

Nr. 436/5, 492/33, 34/1, 438/5, 441/4, 383/85, 342/88, 54/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines landschaftlich besonders wertvollen Teiles des Primstaales mit Hangwald und Aueflächen

— aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes, insbesondere wegen des Vorkommens eines Hartholzauen-Fragmentes, wärmeliebender Wälder auf trockenen Vulkanitstandorten und von Felsgrusfluren; die dort vorkom-

menden Lebensgemeinschaften bieten — auch auf Grund ihrer engen Verzahnung untereinander — einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum

- wegen seiner interessanten geologischen Aufschlüsse im Bereich von Lavadecken.

§ 3

Verbote

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o.ä. aufzustellen,
13. zu baden,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Beweidung durchgeführt wird,
 - keine Trockenlegungen vorgenommen werden,

- kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
- eine Mahd erst ab dem 20. Juni eines jeden Jahres erfolgt,
- die Uferrandstreifen von 10 m Breite je Primsufer nicht bewirtschaftet werden;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß

- keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
- keine Trockenlegungen vorgenommen werden,
- in der Primsaue keine Nutzung erfolgt,
- in den übrigen Waldflächen die standortgerechten Laubholz-Bestände einzelstammweise unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten genutzt werden,
- die nicht-standortgerechten Nadelholz-Bestände endgenutzt werden; auf diesen Flächen darf die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden,
- ein Totholzanteil von mindestens 6 Bäumen der verschiedenen Baumarten pro ha verbleibt;

3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd und die Fischerei im Rahmen bestehenden Pachtverträge;

4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

(3) Der Bau eines Rad- und Gehweges entlang der Landstraße 145, einer Links-Abbiegespur von der L 145 nach Auschet und einer Sickerwasserleitung von der geplanten Deponie Auschet zur Prims sind nach Maßgabe der dafür durchzuführenden Genehmigungsverfahren in Verbindung mit § 13 Saarl. Naturschutzgesetz zulässig.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

3) Auf Flächen des Staats- und Körperschaftswaldes nach § 3 Abs. 1 und 2 Saarl. Waldgesetz werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vom Forstamt im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne durchgeführt.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,

2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 8

Inkrafttreten

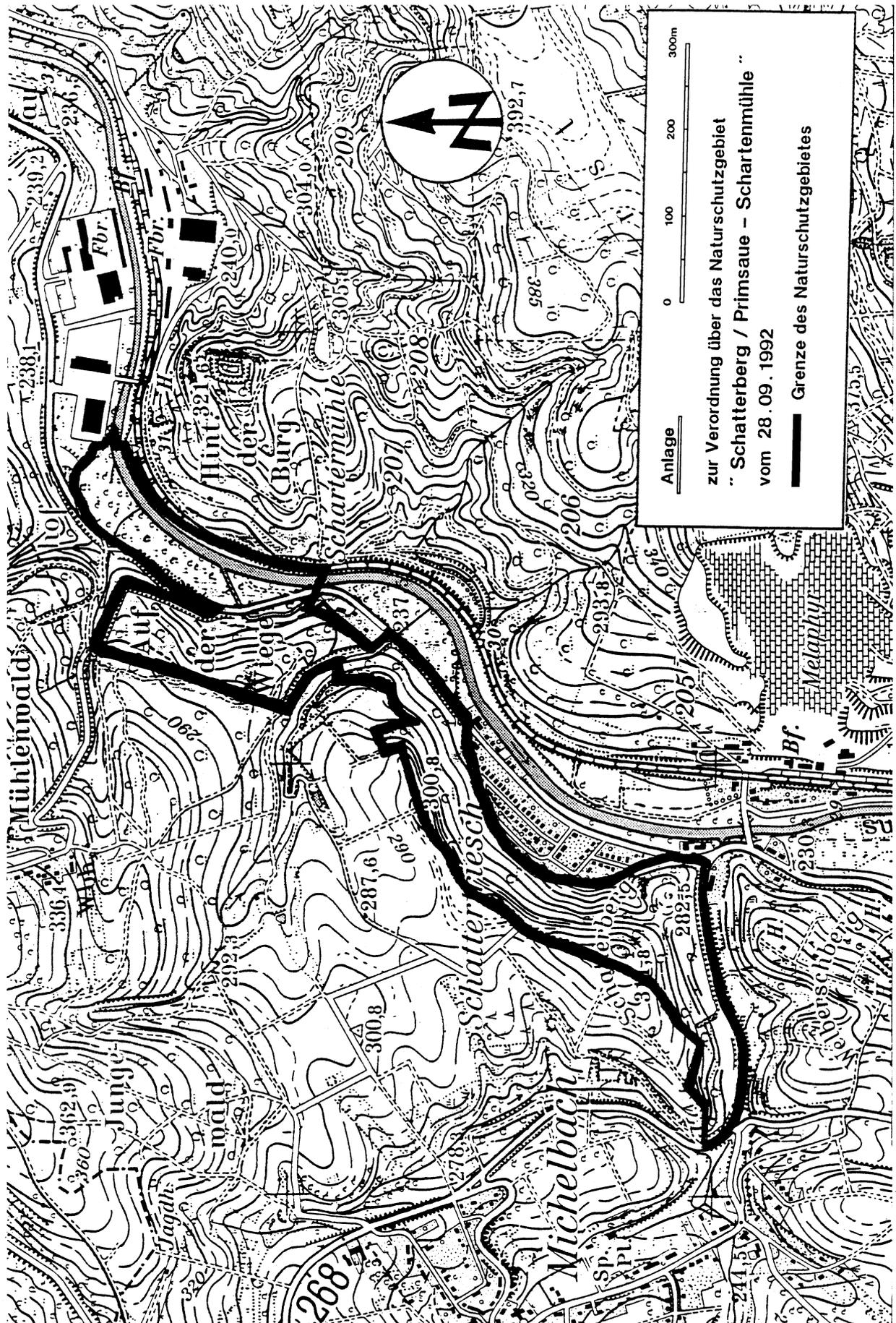
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 28. September 1992

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Dezember 2017	Nr. 50
------	--	--------

*Wir wünschen allen Abonnenten/Innen und Leser/Innen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2018.*

Ihr Amtsblatt-Team

Hinweis

Erster Erscheinungstermin des Amtsblattes **Teil I** für das Jahr 2018 ist der **11. Januar 2018**.
Annahmeschluss für Texte, die an diesem Termin erscheinen sollen, ist der **3. Januar 2018, 12.00 Uhr**.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Prims" (N 6507-301), Seite
vom 12. Dezember 2017 2082

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1938 Haushaltsbegleitgesetz 2018 (HBeglG 2018). Vom 5. Dezember 2017	1029
Gesetz Nr. 1937 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2018 (Haushaltsgesetz – HG – 2018). Vom 5. Dezember 2017	1033

Gesamtplan mit Haushaltsübersicht.	1041
• Einzelplan 01 Landtag	1163
• Einzelplan 02 Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	1186
• Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Sport	1254
• Einzelplan 04 Ministerium für Finanzen und Europa	1357
• Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.	1416
• Einzelplan 06 Ministerium für Bildung und Kultur.	1490
• Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	1623
• Einzelplan 09 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	1704
• Einzelplan 10 Ministerium der Justiz	1834
• Einzelplan 17 Zentrale Dienstleistungen.	1925
• Einzelplan 18 Verfassungsgerichtshof.	1970
• Einzelplan 19 Rechnungshof.	1974
• Einzelplan 20 Baumaßnahmen	1982
• Einzelplan 21 Allgemeine Finanzverwaltung	2018
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Söterbachtal“ L 6408-302. Vom 12. Dezember 2017	2064
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Prims“ (L 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2073
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301). Vom 12. Dezember 2017	2082
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blies“ (L 6609-305). Vom 12. Dezember 2017.	2092
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland. Vom 11. Dezember 2017	2101
Verordnung über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung – SGB IX). Vom 12. Dezember 2017	2101
Organisationserlass des Landtages über die Errichtung des Landesinstitutes für präventives Handeln. Vom 14. Dezember 2017	2105
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Investitionsmaßnahmen an Schulen mit Ganztagsangeboten – Investitionsprogramm Bildung und Betreuung II. Vom 12. Dezember 2017.	2105
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Verlagerung der unabhängigen und weisungsfreien Stabsstelle Bergschäden vom Oberbergamt des Saarlandes zum Landtag des Saarlandes	2107
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 12. Dezember 2017 —. Vom 12. Dezember 2017	2108

319 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301)

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 409,87 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Prims“ (N 6507-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Wadern, Gemarkungen Bardenbach, Dagstuhl, Büschfeld, Noswendel und Nunkirchen sowie der Gemeinde Schmelz Gemarkungen Bettingen, Limbach und Außen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern und der Gemeinde Schmelz. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

verbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der ehemaligen Naturschutzgebiete „Primsleite Überlosheim/Auschet“ vom 10. Januar 2006 (Amtsbl. S. 214),

„Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“ vom 28. September 1992 (Amtsbl. S. 1070), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) und

„Bardenbacher Fels – Primsaue – Junger Hirschkopf“ vom 5. April 1989 (Amtsbl. S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) sowie die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

